

29.03.01

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

**Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Memorandum über lebenslanges Lernen"**

Punkt 23 der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschussempfehlungen in Drucksache 765/1/00 beschließen:

- "1. Der Bundesrat nimmt das Memorandum der Kommission und die darin enthaltenen Hinweise zu einem umfassenden Konsultationsprozess über das lebenslange Lernen in der Wissensgesellschaft zur Kenntnis. Er betont die bedeutende Rolle des lebenslangen Lernens, dem in den Ländern bereits in der Vergangenheit und vor dem EU-Memorandum stets ein hoher Stellenwert beigemessen wurde. Der Bundesrat begrüßt deshalb, dass auch auf europäischer Ebene lebenslanges Lernen in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Er begrüßt ebenfalls, dass die Kommission den Mitgliedsstaaten keine bildungspolitischen Vorgaben empfiehlt, sondern einen Konsultationsprozess, in dem spezifisch für die jeweiligen Mitgliedstaaten geprüft werden soll, welche bildungspolitischen Aktivitäten für das lebenslange Lernen sinnvoll, notwendig und durchführbar erscheinen.
2. Eingedenk der allgemeinen Übereinstimmung über die Bedeutung des lebenslangen Lernens im Bildungs- und Beschäftigungsprozess, die auch von Deutschland geteilt und auch dort bereits umfangreich umgesetzt wird, weist der Bundesrat allerdings in diesem Zusammenhang nochmals nachdrücklich darauf hin, dass nach Artikel 149/150 EGV die Verantwortung für die Gestaltung des Bildungssystems bei den Mitgliedstaaten liegt. Im Zusammenhang mit dem Konsultationsprozess dürfen keine spezifischen Ziele, konkreten Maßnahmen und Bezugsgrößen, Benchmarks und Indikatoren für die Umsetzung einer gemeinschaftlichen Strategie des lebenslangen Lernens vorgeschrieben oder gar einer kontinuierlichen Evaluation, Überwachung und Bewertung durch die

Ausgeliefert am 29. MRZ. 2001

Kommission unterzogen werden. Auch innerhalb eines offenen Koordinationsverfahrens bleiben die Mitgliedstaaten frei, die bildungspolitischen Ziele, Inhalte und Strukturen des lebenslangen Lernens in eigener Verantwortung zu gestalten.

3. Wenngleich unbestreitbar ist, dass Bildung ein maßgeblicher Faktor für die Beschäftigungsfähigkeit ist, darf das lebenslange Lernen nicht allein auf die Beschäftigungspolitik fokussiert bleiben. Ziele des lebenslangen Lernens sind ebenso die Förderung der persönlichen Entwicklung und der gesellschaftlichen Partizipation (Zivilgesellschaft). Bildungspolitik bleibt, wie der Bundesrat stets betont hat, ein eigener Politikbereich mit eigenen Zielsetzungen. Somit bleiben die Gemeinschaftskompetenzen zur Bildungspolitik in ihrer Eingeschränktheit Sonderregelungen gegenüber den allgemeinen Kompetenzen der Gemeinschaft zur Beschäftigungspolitik. Das Bildungswesen kann in seiner Gesamtheit nicht in die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Beschäftigungspolitik nach Artikel 128 EGV einbezogen werden. In diesem Zusammenhang können auch von der Gemeinschaft keine Prioritäten der nationalen Haushalte, der Haushalte der Länder und der Kommunen für die Bildungspolitik festgelegt werden.
4. Bei Anerkennung der zunehmenden Bedeutung des nichtformalen und informalen Lernens im lebenslangen Lernen dürfen Überlegungen zu Zertifizierungs- und Evaluationsprozessen in diesen Bereichen nicht dazu führen, dass eine Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen verpflichtend angestrebt wird. Insbesondere der durch Pluralität bestimmte Bereich der Weiterbildung entzieht sich einer staatlichen Detailregelung. Aufgabe des Staates ist es vielmehr, Rahmenbedingungen für die optimale Entwicklung des Beitrags der Weiterbildung im Konzept des lebenslangen Lernens zu setzen. Transparenz, Qualitätssicherung und Zertifizierungsverfahren bleiben in diesem Zusammenhang von einem freiwilligen Konsensus aller Beteiligten einschließlich der öffentlichen Hände abhängig.
5. Der Bundesrat weist die Aussage im Memorandum zurück, dass die Bildungssysteme nach Organisation und Inhalt immer noch so angelegt seien, als ob sich das Leben seit einem halben Jahrhundert nicht verändert hätte. Er sieht darin u. a. einen erheblichen Informationsmangel bezüglich der Bildungspolitik und der Entwicklung der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten.

Unter Bezugnahme auf die sechs Schlüsselbotschaften verweist der Bundesrat auf die in eigener Verantwortung bereits durchgeführten Maßnahmen beispielsweise

- im Schulbereich auf die permanente Modernisierung der Lehrpläne sowie auf die fortlaufende Entwicklung neuer Lehrmethoden und Organisationsformen im Unterricht;
 - im Hochschulbereich auf die gesetzliche Verankerung der Weiterbildung im Lehrangebot, auf die ständige Modernisierung der Studienangebote und die Aufnahme neuer Studiengänge;
 - im Weiterbildungsbereich auf die Vielfalt der Lernmöglichkeiten, auf modularisierte Lern- und Zertifizierungsangebote sowie auf bedarfsgerechte Angebotsorientierung und Stärkung der Nachfrageorientierung.
6. Die von der Gemeinschaft skizzierten neuen Basisqualifikationen, wie IT-Fertigkeiten, Fremdsprachen, Unternehmergeist etc., die vom Bundesrat voll geteilt werden, sollten allerdings auch um Qualifikationen in Richtung auf Persönlichkeitsentwicklung, Orientierung, Partizipation und Zivilgesellschaft erweitert werden. Diese gehören nach Auffassung des Bundesrates ebenfalls unverzichtbar zu einer umfassenden Bildung, so wie sie in den Bildungseinrichtungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vermittelt wird.
7. Bei den Adressaten der Förderung des lebenslangen Lernens wird im Memorandum unverhältnismäßig stark auf die Individuen selbst sowie auf die öffentlichen Hände orientiert, während die gesellschaftlichen Gruppen und die wirtschaftlichen Unternehmungen nur am Rande in ihrer diesbezüglichen Verantwortung benannt werden. Hier weist der Bundesrat darauf hin, dass in Deutschland beim lebenslangen Lernen von einer gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten ausgegangen wird. In diesem Zusammenhang ist auch der Aspekt der Förderung der Benachteiligten im lebenslangen Lernprozess stärker zu thematisieren. Insgesamt bleiben die Hinweise zur Gestaltung des lebenslangen Lernens zu sehr auf die Angebotsorientierung und zu wenig auf die Nachfrageorientierung der Beteiligten am lebenslangen Lernen fokussiert.
8. Angesichts der nur ergänzenden Zuständigkeit der Gemeinschaft im Bildungsbereich darf es nach Auffassung des Bundesrates nicht Ziel der Diskussion sein, eine "Strategie der Europäischen Union für das lebenslange Lernen" zu entwickeln und für deren Umsetzung "konkrete Maßnahmen und Benchmarks" vorzugeben oder spezielle "Verwaltungsstrukturen" zu schaffen; vielmehr sollte das Ziel sein, den Informations- und Erfahrungsaustausch zu intensivieren und ggf. weitere, nach Artikel 149 und 150 EGV zulässige gemeinschaftliche Fördermöglichkeiten für das lebenslange Lernen zu erkunden.

9. Grundsätzlich scheint nicht einsichtig, dass die Etablierung des Gedankens des lebenslangen Lernens und die damit in Verbindung stehende Institutionalisierung einer so intensiven statistischen Begleitung bedarf.

Insbesondere bei KMU und betroffenen Privatpersonen könnten sich die begleitenden Studien als kontraproduktiv erweisen, weil der damit verbundene Mehraufwand zu mangelnder Bereitschaft bei der Beteiligung an den unterschiedlichen Maßnahmen führen könnte.

Weiterhin scheint der Verwaltungs- und Kostenaufwand, der in Zusammenhang mit den Erfassungs- und Auswertungsprojekten zu erwarten ist, in der vorgesehenen Ausführlichkeit und Tiefe nicht im Verhältnis zum Nutzen zu stehen.“